



FREETHEBEES

Schweizer Recht und Bienenhaltung

André Wermelinger, Geschäftsleiter FreeTheBees
Bienen ohne Grenzen, 17.04.2023



Agenda

1. Über was reden wir überhaupt?
2. Status Nutztier vs. Wildtier
3. Artenschutz vs. Bienenhaltung
4. Tierseuchengesetz und Tierseuchenverordnung
5. Behandlungsmittel und Zulassung
6. Bienen verstellen und importieren
7. Lebensmittelsicherheit
8. Tierschutz und Tierzuchtverordnungen
9. Psychologischer Druck und Fake News
10. Praxistipps im Umgang mit Bienenbehörden
11. Zusammenfassung

1

ÜBER WAS REDEN WIR ÜBERHAUPT?



Ein Wesen mit Intellekt, Gefühl und Bewusstsein

Unsere Vorfahren: Heilig, göttlich, Sonnentier

Im 19. Jh.: Wirbeltier

Prof. Dr. Tautz: Säugetier

- Geringe Anzahl Nachkommen
- Die Weibchen produzieren Futtersaft für die Nachkommen (Milch/Gelée Royale)
- Gebärmutter = Wachszellen
- Perfekt geregelte Konditionen:
 - Temperatur: 35/36°C
 - Gehirn grösser als gewisse Säugetiere!
 - Lernfähig
 - Kognitive Fähigkeiten: Identifizieren, erkennen
 - Intellektuelle Abstraktionsfähigkeit

→ [Vortrag von Lars Chittka](#): Intelligenz, Gefühlsfähigkeit und Bewusstsein von Bienen, Youtube FreeTheBees Switzerland



Ingo Arndt Photography

2

Die Honigbiene ist gleichzeitig
Wild- wie auch Nutztier



Lange klar, erst in 2020 geklärt

Die Art *Apis mellifera* ist in der Schweiz auch ein heimisches Wildtier, nicht nur ein Nutztier!

Der Schutz des heimischen Wildtieres erscheint zentral:

- Nur unter natürlichen Lebensbedingungen kann sich die Honigbiene an ihre Umwelt anpassen.
- Die natürliche Selektion ist einziger Garant für Anpassungen an sich verändernde Umweltbedingungen

Es führt kaum ein Weg am Schutz und der Förderung von wildlebenden Honigbienen vorbei, wenn wir das Überleben der Art längerfristig sichern wollen.



Bild: V. Dietemann, Agroscope

Der Status freilebender Völker der Dunklen Honigbiene (*Apis mellifera mellifera*) in der Schweiz – Literatursynthese und Expertenempfehlungen

Endbericht

Datum: 30.11.2020

Autoren: Melanie Parejo^{1,2}, Vincent Dietemann^{1,3} & Christophe Praz^{4,5}

¹ Zentrum für Bienenforschung, Agroscope

² University of the Basque Country, Bilbao, Spanien

³ Département Ecologie et Evolution, Université de Lausanne

⁴ Institut de Biologie, Université de Neuchâtel

⁵ info fauna - CSCF

Bis heute ungeklärt: Der Schutzstatus von Honigbienen

Western Honey Bee
Apis mellifera

ABSTRACT
Western Honey Bee *Apis mellifera* has most recently been assessed for *The IUCN Red List of Threatened Species* in 2014. *Apis mellifera* is listed as Data Deficient.

THE RED LIST ASSESSMENT

De la Rúa, F., ... R.J., Moritz, R.F.A., Roberts, S., Allen, D.J., Pinto, M.A., Cauia, E., Fontana, P., Kryger, P., Bouga, M., B...

LAST ASSESSED
31 July 2014

SCOPE OF ASSESSMENT
Europe

Assessment in detail

feedback

NOT EVALUATED	DATA DEFICIENT	LEAST CONCERN	NEAR THREATENED	VULNERABLE	ENDANGERED	CRITICALLY ENDANGERED	EXTINCT IN THE WILD	EXTINCT
NE	DD	LC	NT	VU	EN	CR	EW	EX

Quelle: <https://www.iucnredlist.org/species/42463639/42463665>

3

Klare Unterscheidung von Artenschutz
(Wildtier) und Bienenhaltung (Nutztier)



Zwei klar zu unterscheidende Fachgebiete

Als Wildtier schützen und fördern

Als Nutztier nachhaltig betreiben



Ingo Arndt Photography

Der Artenschutz von Bienen unterliegt keinen rechtlichen Bestimmungen

Im Artenschutz dürfen wir somit die Art, also das Wildtier *Apis mellifera* schützen und fördern.

Als zentraler Pfeiler dient das Schaffen natürlicher Habitate - bspw Baumhöhlen - als angestammtes Habitat für die Honigbiene.

Baumhöhlen sind ökologisch wertvolle und rar gewordene Elemente und fördern über die Honigbiene hinaus eine Vielzahl an Arten und Artengemeinschaften.

Eine Verknüpfung mit dem aus der Landwirtschaft und Veterinärmedizin geschaffenen Tierseuchengesetz und der Tierseuchenverordnung würde den Artenschutz verunmöglichen.



Ingo Arndt Photography

Wichtig zu wissen rund um den Artenschutz der Honigbiene

Das Habitat muss bestmöglich am natürlichen Habitat der Natur ausgerichtet werden.

Es dürfen keine Schwärme einlogiert werden, die Bienen müssen autonom einziehen.

Es wird nichts aus dem Habitat genommen und nichts dazugegeben.

Das Habitat wird vollständig sich selbst überlassen, inkl. der natürlichen Reinigungsprozesse.

Wer das nicht respektiert, tritt automatisch in die Bienenhaltung ein und untersteht der Meldepflicht.



Die Imkerei unterliegt diverser gesetzlicher Bestimmungen und damit der Meldepflicht, analog des Geflügels

Die Biene als Nutztier untersteht dem Bundesamt für Landwirtschaft.

Imker und Bienenhalter werden über die Tierseuchenverordnung (TSV) dem Tierseuchengesetz (TSG) unterstellt.

Daraus entstehen verschiedene juristische Rahmenbedingungen und Pflichten für Bienenhalter.

Geflügel, Bienen und Fische



Die Haltung von Geflügel (auch Hobbyhaltungen), Bienen oder Fischen muss bei einer kantonalen Koordinationsstelle registriert werden. Ausnahmen sind Zwischenhalterungseinrichtungen von Berufsfischenden und die Haltung von Fischen zu Zierzwecken.

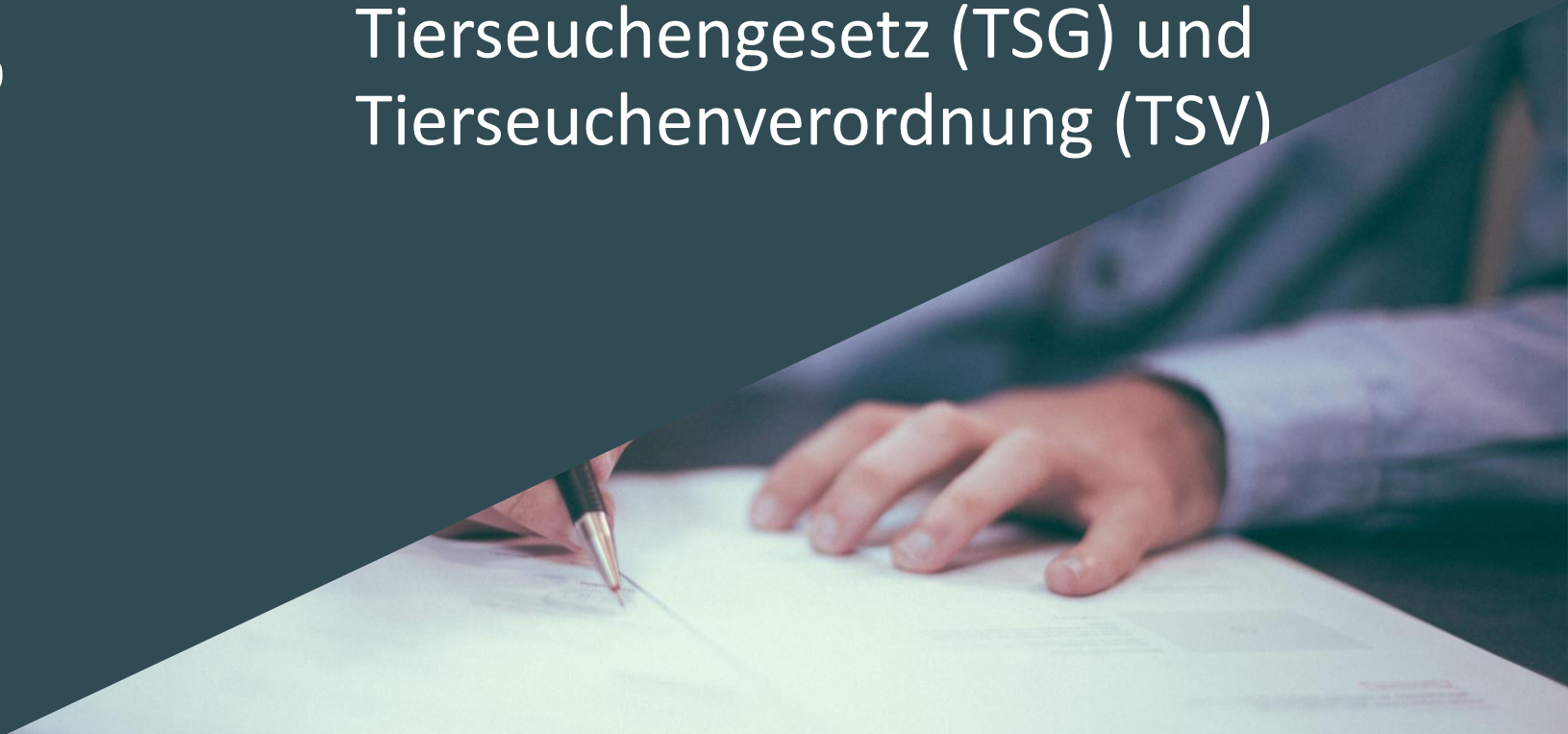
Bienenstände sind durch den Imker nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Stelle mit der Identifikationsnummer zu kennzeichnen. Die Identifikationsnummer muss von aussen gut sichtbar sein ([TSV, Art. 19a](#)).

Genauere Informationen sind bei [agate.ch](#) zu finden:

[Kantonale Koordinationsstellen](#)

4

Schweizer Rechtsgrundlage
Tierseuchengesetz (TSG) und
Tierseuchenverordnung (TSV)



Zusammenfassung der imkerlichen Pflichten

1. Führen einer Bestandeskontrolle (Art. 20 TSV)

- Einzutragen sind: **Zu- und Abgänge von Bienenvölkern, Standorte der Völker und Verstelldaten.**
- Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf Verlangen **jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrolle** zu gewähren.
- Die Bestandeskontrollen sind **während dreier Jahre aufzubewahren.**

2. Melde- und Anzeigepflicht (Art. 11 TSG und Art. 61 TSV)

- Tierhalter (Imker) müssen dafür sorgen, dass die Tiere (Bienen) **keiner Gefährdung durch Tierseuchen ausgesetzt** werden.
- Imker sind verpflichtet, den **Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtige Erscheinungen unverzüglich dem Bieneninspektor zu melden.**

4. Allgemeine Pflichten der Imker (Art. 59 TSV)

- Tierhalter (Imker) haben die Tiere (Bienen) **ordnungsgemäss zu warten und zu pflegen** und die **Vorkehrungen zu treffen, um sie gesund zu erhalten.**
- Sie haben die **seuchenpolizeilichen Organe (Bieneninspektoren)** bei der Durchführung von Massnahmen in ihren Beständen zu **unterstützen** und das dafür notwendige Material zur Verfügung zu stellen.

- Imker haben sowohl die **besetzen, als auch die unbesetzten Bienenstände ordnungsgemäss zu warten** und alle **Vorkehrungen zu treffen, damit von den Bienenständen keine Seuchengefahr ausgeht**

5. Neu ab 1.1.2010: Zentrale Registrierung (Art. 18a TSV)

- Die Kantone erfassen alle besetzten und unbesetzten Bienenstände (Identifikationsnummer pro Bienenstand).
- Der Tierhalter (Imker) hat der zuständigen kantonalen Stelle **innert zehn Arbeitstagen eine neue Tierhaltung (Bienenhaltung), den Wechsel des Tierhalters (Imkers) sowie die Auflösung der Tierhaltung (Bienenhaltung) zu melden.**

6. Neu ab 1.1.2010: Kennzeichnung Bienenstände, Meldung des Verstellens (Art. 19 TSV)

- Bienenstände sind von aussen **gut sichtbar mit der kantonalen Identifikationsnummer zu kennzeichnen.**
- **Bevor Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbracht werden,** muss der Imker dies **dem Bieneninspektor des alten sowie des neuen Standorts melden.**
- Der Bieneninspektor des alten Standortes führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch.
- Das Verstellen von Begattungseinheiten auf Belegstationen muss nicht gemeldet werden

Was sind Tierseuchen, wie werden sie bekämpft: TSG

Art. 1 Tierseuchen⁵

Tierseuchen im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind die **übertragbaren Tierkrankheiten**, die:

- a. **auf den Menschen übertragen** werden können (Zoonosen);
- b. **vom einzelnen Tierhalter** ohne Einbezug weiterer Tierbestände **nicht** mit Aussicht auf Erfolg **abgewehrt werden können**;
- c. einheimische, **wildlebende Tierarten bedrohen** können;
- d. bedeutsame **wirtschaftliche Folgen** haben können;

Art. 1a Ziele der Tierseuchenbekämpfung

Unterscheidung

- **Hochansteckende** Seuchen
- **Andere** Seuchen

Hochansteckende Seuchen werden:

- a. **möglichst rasch ausgerottet**;
- b. im Übrigen wie andere Seuchen bekämpft.

Andere Seuchen werden:

- a. **ausgerottet, sofern ein gesundheitliches oder wirtschaftliches Bedürfnis besteht und das Ziel mit einem vertretbaren Aufwand erreicht werden kann**;

b. **bekämpft**, um die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen möglichst gering zu halten; oder

c. **überwacht**, sofern im Hinblick auf eine allfällige Bekämpfung oder Ausrottung epidemiologische Daten gesammelt werden sollen oder die Überwachung im Zusammenhang mit dem internationalen Tierverkehr notwendig ist.

Einordnung von Bienenkrankheiten gemäss TSV

Art. 2 Hochansteckende Seuchen

→ Keine für Bienen

Art. 3 Auszurottende Seuchen

→ Keine für Bienen

Art. 4 Zu bekämpfende Seuchen



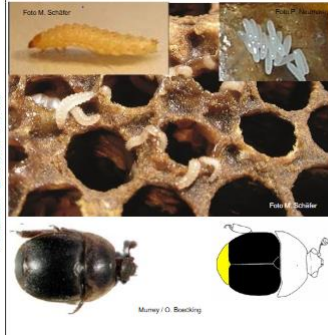
o. Faulbrut der Bienen;

p. Sauerbrut der Bienen;

p^{bis.27} Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer

Art. 5 Zu überwachende Seuchen

u.³⁸ Milbenkrankheiten der Bienen (*Varroa destructor*, *Acarapis woodi* und *Tropilaelaps* spp.);

	Aussehen	Diagnose	Vorgehen	Wichtiges
Amerikanische Faulbrut		Lückenhaftes Brutnest Braune, unförmige Masse Zundholz zieht einen mindestens 1 cm langen Faden Frische Infektion riecht nach frischem Quark Eingefallene Zelldeckel mit Löchern	Meldepflichtige Tierseuche Unverzüglich Bieneninspektor (AFA BI) beiziehen. s. Merkblatt www.bienen.ch	Bakterieninfektion Stark ansteckend, Sporen bis 60 Jahre keimfähig Sanierung nach Anweisung AFA BI Techn. Weisungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Sauerbrut/Europ. Faulbrut		Lückenhaftes Brutnest Maden sterben vor dem Verdeckeln Maden verfärben sich gelblich bis braun/schwarz Trocknet in der Zelle zu Schuppen Geruch nach Käse, Fusschweiss bis säuerlich	Meldepflichtige Tierseuche Unverzüglich Bieneninspektor (AFA BI) beiziehen. s. Merkblatt www.bienen.ch	Bakterieninfektion Stark ansteckend Erreger noch Monate keimfähig Sanierung nach Anweisung AFA BI Technische Weisungen BLV
Kleiner Beutenkäfer		Eier und Käferlarven im Kasten. Schleimspuren von Wanderlarven am Bienenkasten Adulte Käfer im und um den Bienenkasten Zerfressenes Wabenmaterial ohne Gespinnst Überriechender, gärender Honig in den Waben Mittels Diagnosefallen	Meldepflichtiger Schädling Unverzüglich Bieneninspektor (AFA BI) beiziehen s. Merkblatt www.bienen.ch	Käfer Schädigt das Bienenvolk Frisst Brut, Waben, Honig, Pollen Sanierung nach Anweisung AFA BI Technische Weisungen BLV

Asiatische Hornisse

- Die Asiatische Hornisse ist im Jahr 2022 zum ersten Mal im Kanton Fribourg aufgetaucht.
- Seien Sie wachsam, wenn Sie eine asiatische Hornisse finden, **senden Sie ein Exemplar an der Schweizer Meldeplattform www.asiatischehornisse.ch** für eine offizielle Identifizierung.
- Da die Hornisse ein **wildlebender Beutefänger** ist (Neobiont) **und kein Nutztier, koordiniert das Amt für Wald und Natur (WNA)** das gezielte Eingreifen der BGD-Experten und die Organisation von Schulungen zur Identifizierung, Ortung von Nestern und Verhinderung von Schäden, sowie im Einzelfall deren Zerstörung in Abhängigkeit von bestimmten Situationen.
- **Die systematische Bekämpfung ist im Moment nicht vorgesehen.**
Antwort parlamentarischer Vorstoss 22-CE-318:
https://www.parlinfo.fr.ch/dl.php/de/ax65a9509a13a85/de/RCE_2022_ce_218_quelle_strategie_cantonale_contre_le_frel.pdf



Bild: https://de.wikipedia.org/wiki/Vespa_velutina

Vorgehen im Seuchenfall (zu bekämpfende Seuchen, Faul-/Sauerbrut)

Tierseuchenverordnung TSV

Art. 271 Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt ordnet bei Feststellung von Faulbrut der Bienen auf dem verseuchten Stand an, dass:

a. **sämtliche Völker vom Bieneninspektor unverzüglich untersucht** werden;

b. ⁶²³ **alle Völker und deren Waben oder die erkrankten und verdächtigen Völker innert zehn Tagen nach den Anweisungen des Bieneninspektors vernichtet** werden;

c. ⁶²⁴ **Honig nicht zu Fütterungszwecken verwendet** oder zu diesem Zweck verkauft wird;

d. ⁶²⁵ **alte Waben, Wachs und Honig nach den Anweisungen des Bieneninspektors verwertet** werden;

e. ⁶²⁶ **die Bienenkasten und Gerätschaften gereinigt und desinfiziert** werden.

^{1bis} Er legt nach Rücksprache mit dem zuständigen Bieneninspektor ein **Sperrgebiet** fest, das **in der Regel ein Gebiet im Umkreis von 2 km vom verseuchten Stand** erfasst. Bei der Festlegung des Gebiets sind geografische Gegebenheiten zu berücksichtigen, insbesondere Gemeinde-, Kantons- und Landesgrenzen sowie Geländehindernisse wie Wälder, Kuppen, Kreten, Täler oder Seen.⁶²⁷

2 Im Sperrgebiet gilt:⁶²⁸

a. ⁶²⁹ **Jedes Anbieten, Verstellen und Verbringen ins Sperrgebiet von Bienen und Waben ist verboten.** Gerätschaften dürfen nur nach Reinigung und Desinfektion in einen anderen Bienenstand verbracht werden.

b. ⁶³⁰ Der Kantonstierarzt kann Transporte von Bienen innerhalb des Sperrgebietes und das Verbringen von Bienen in das Sperrgebiet unter Anordnung der erforderlichen sichernden Massnahmen erlauben.

c. Der Bieneninspektor führt **innert 30 Tagen eine Kontrolle sämtlicher Völker** des Sperrgebietes auf Faulbrut der Bienen durch.

3 Der Kantonstierarzt hebt die Sperrmassnahmen auf:

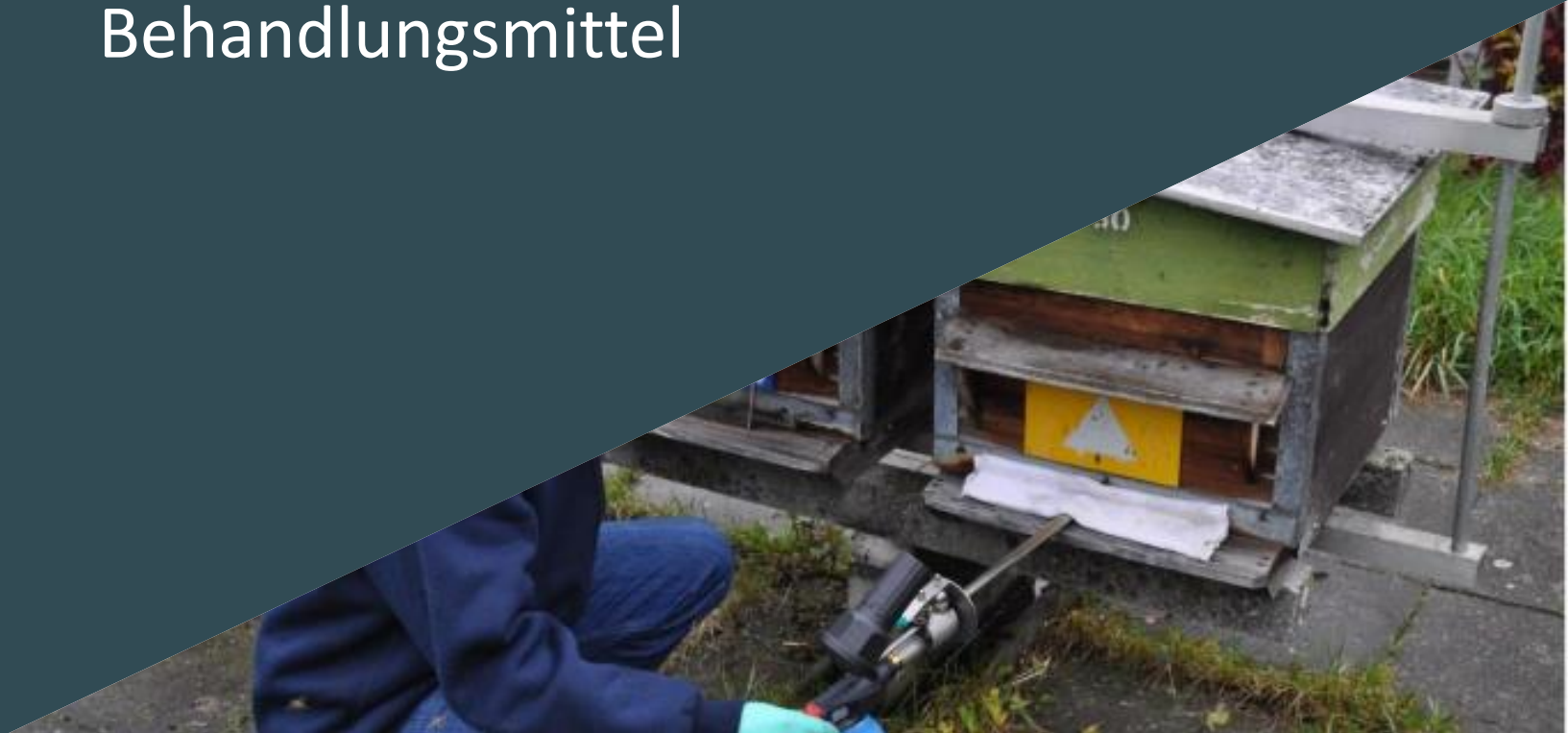
a. ⁶³¹ 30 Tage nach der Vernichtung aller Bienenvölker und Waben des verseuchten Standes, sofern die Bienenkasten und Gerätschaften gereinigt und desinfiziert worden sind und die Kontrollen im Sperrgebiet keinen neuen Verdacht erbracht haben;

b. 60 Tage nach der Vernichtung der erkrankten und verdächtigen Völker, sofern weder die Nachkontrolle des befallenen Standes noch die Kontrollen im Sperrgebiet einen neuen Verdacht erbracht haben.

4 Die Bienenstände im ehemaligen Sperrgebiet müssen im folgenden Frühjahr nach den Anweisungen des Bieneninspektors nachkontrolliert werden.⁶³²

5

Bienen, Behandlung und Behandlungsmittel



Tierarzneimittelverordnung und Zulassungsbehörde

Gemäss der **Tierarzneimittelverordnung** (TAMV, SR 812.212.27, Art. 25 bis 30) sind die

- ImkerInnen zudem, wie alle Nutztierhalter, der **Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht von Tierarzneimitteln** unterworfen.
- Die im Verlauf des Jahres erfolgten Behandlungen müssen **im „Behandlungsjournal“ oder auf der Rückseite der „Bestandeskontrolle der Bienenvölker“** eingetragen werden.
- In der „Inventar-Liste für Tierarzneimittel“ müssen Sie Ihre Varroa-Behandlungsmittel (mit Datum des Eingangs und der Anwendung) aufzeichnen.

Zulassungsbehörde für Tierarzneimittel: Swissmedic

<https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/tierarzneimittel.html>

Unwissenschaftliche Aussagen im Arzneimittelkompendium

<https://www.vetpharm.uzh.ch/perldocs/komp3.htm>

Kompendium Ameisensäure

Unerwünschte Wirkungen:

Bei Beachtung der Anwendungsempfehlungen sind keine Nebenwirkungen bekannt.

Kompendium Oxalsäure

Nebenwirkungen:

Das Bienenvolk kann während der Behandlung etwas unruhig werden.

Das Träufeln oder Sprühen mit Oxalsäuredihydrat-Lösungen kann zu einem leichten Anstieg der Bienenmortalität führen.

Bei unerwünschten Wirkungen ist der Bienenberater oder der Bieneninspektor zu kontaktieren.

Die transparenzbildenden Massnahmen seitens FreeTheBees aus 2013 ([Interpellation Dominique De Buman](#)) zur Objektivierung des Kompendiums wurden still und heimlich wieder rückgängig gemacht! Die offizielle Erklärungsanfrage läuft..

Wir können selbständig agieren und Nebenwirkungen melden!

[Pharmacovigilance-Meldung erstatten](#)

In der Imkerei eingesetzte Substanzen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Agroscope



In der Imkerei eingesetzte Substanzen: Empfehlung von BGD und ZBF

Zugelassene **Tierarzneimittel** zur Bekämpfung der Varroamilbe:

Wirkstoff	Präparat	ZulassungsinhaberIn	Empfehlung	Vorbehalt
Ameisensäure	Formivar 85%	Andermatt BioVet AG	✓	
Ameisensäure	Formivar 70%	Andermatt BioVet AG	✓	
Ameisensäure	Formivar 60%	Andermatt BioVet AG	✓	
Ameisensäure	Formicpro	Steinberg Pharma AG	✓	
Oxalsäure	Api-Bioxal, Pulver	API'GENEVE Sàrl	✓	
Oxalsäure	Oxuvor 5.7%	Andermatt BioVet AG	☑	nicht bei aufgesetztem Honigraum (Hinweis in Gebrauchsanweisung fehlt)
Oxalsäure	Varroxal	Andermatt BioVet AG	✓	
Thymol	Api Life Var	API'GENEVE Sàrl	☑	nur bei leichtem Befall
Thymol	Thymovar	Andermatt BioVet AG	☑	nur bei leichtem Befall
Flumethrin (synthetisch)	Bayvarol	Elanco Tiergesundheit AG	✗	

Folgende **Desinfektionsmittel** sind für den **Seuchenfall** zugelassen:

Desinfektionsmittel	Desinfektion von	Empfehlung	Vorbehalt
Virkon S	Sauerbrut	✓	
Aldekol DES aktiv*	Sauerbrut	✓	
Halades 01*	Sauer- und Faulbrut	✓	
Soda	Sauer- und Faulbrut	✓	
Natronlauge	Sauer- und Faulbrut	☑	stark ätzend, nur für geübte Anwender

*[Erwerbsbewilligung](#) erforderlich für Privatpersonen

Weitere in der Imkerei eingesetzte Substanzen:

Präparat/Wirkstoff	Zweck	Empfehlung	Vorbehalt
HalaApi 898	Reinigung (Kaltanwendung)	✓	
HalaApi 899	Reinigung (mit Maschine)	✓	
Soda (z.B. Apisoda)	Reinigung	✓	
Natronlauge	Reinigung	☑	stark ätzend, nur für geübte Anwender
Alkohol, ätherische Öle (auch für Smoker wie z.B. Apisolis)	Abwehrmittel	✗	
Abwehrspray (z.B. Bienen-Jet, Apifuge)	Abwehrmittel	✗	
Unbehandeltes Holz/Pflanzenprodukte zur Rauchproduktion	Abwehrmittel	✓	
Schwefeldioxid/Schwefel	Abtötung von Bienen	✓	

✓ empfohlen

☑ empfohlen, mit Vorbehalt

✗ nicht empfohlen
(nicht erlaubt für Goldsiegel apisuisse)


6

Verstellen und importieren von Bienen



6'000 Bienenvölker à 14 Tonnen in 2018 importiert..

SRF News Sport Meteo Kultur Dok Wissen ▶ Play SRF 🎧 Audio ☰ Menü



00:01 / 04:13

Schweizer Imker gehen in die Offensive
Aus Rendez-vous vom 02.08.2018.
Bild: SRF. Iwan Santoro

Verstellen und importieren von Bienen

Einschränkung des Verstellens von Bienen

Aufgrund des diffusen Vorkommens von Feuerbrand in der Schweiz betrifft die Einschränkung des Verstellens von Bienen seit einigen Jahren **nur noch das Verbot**, Bienen aus dem Nicht-Schutzgebiet **in das Schutzgebiet (Wallis) zu verstellen**. Aktuelle Informationen dazu finden sich bei der [Agroscope](#).

Einfuhr von Bienen

Die Einfuhr von Bienen, Hummeln, Imkereinebenprodukten sowie gebrauchtem Imkereimaterial aus Gebieten, die in der Verordnung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) vom 15. Januar 2015 (SR 916.443.105.3) aufgelistet sind über Massnahmen **zur Verhinderung der Einschleppung des Kleinen Beutenkäfers** in die Schweiz kleinen Bienenstockkäfers **aus Italien sind verboten**. Kollektive Einfuhren über einen einzigen Importeur sind nicht mehr erlaubt. Für **jeden Empfänger von importierten Bienenpaketen muss ein individuelles TRACES-Dokument** (elektronisches Gesundheitszeugnis) ausgestellt werden. [Briefvorlage \(fr.ch\)](#)

7

Lebensmittelsicherheit



Honig produzieren und verkaufen

Wer Honig produziert und in Verkehr bringt ist Lebensmittelproduzent und ist verpflichtet, die entsprechenden Vorschriften zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten zu befolgen (Gesundheitsschutz und Täuschungsschutz). In Verkehr bringen = jede Form der entgeltlichen (Verkauf) oder auch unentgeltlichen Abgabe (Geschenk).

Es sind dies insbesondere:

- [1. Verordnung über die Primärproduktion \(VPrP\)](#)
- [2. Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion \(VHyPrP\)](#)
- [3. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände \(Lebensmittelgesetz, LMG\)](#)
- [4. Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung \(LMVV\)](#)
- [5. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung \(LGV\)](#)
- [6. Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände \(NKPV\)](#)
- [7. Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft \(VLtH\), insbesondere Kapitel 14: Honig, Gelée royale und Blütenpollen](#)
- [8. Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln \(HyV\), insbesondere Artikel 3: die Sorgfaltspflicht](#)
- [9. Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel \(LIV\)](#)

Eine elegante Art, diese Anforderungen zu erfüllen, ist **sich dem Qualitätsprogramm des schweizerischen Imkerverbandes anzuschließen**. Dieser hat entsprechende Reglemente und Weisungen erstellt und kontrolliert und berät die angeschlossenen Mitglieder. **Imkerinnen und Imker müssen selbst keine Honiguntersuchungen veranlassen, nur Rückstellmuster aufbewahren**. Die Stichprobenuntersuchung führt der Verband durch. Das Honigreglement enthält in kurzer prägnanter Form alles, was Imkerin und Imker beachten müssen.

[Gesetzliche Grundlagen \(admin.ch\)](#)

Insbesondere Bestimmungen in Sachen

- Betriebsweise / Wabenbauerneuerung
- Reinheit des Produktes
- Reife / Wassergehalt
- Korrekte Etikettierung
- Betriebsführung zum Erhalt des Gütesiegels
- Überwachung durch Betriebsprüfer

DOWNLOADS HONIGQUALITÄT

Hier finden Sie neben dem aktuellen Honigreglement alle wichtigen Dokumente zum Thema Honigqualität:

 Honigreglement (Januar 2023)	↓
 Checkliste Betriebsprüfung (2023)	↓
 Checkliste Betriebsprüfung (2023). Formular	↓
 Honig korrekt etikettieren (Januar 2023)	↓
 Lebensmittelgesetzgebung_Zusammenstellung_Honig.pdf	↓
 Neues Lebensmittelrecht und seine Folgen für Imker/-innen (SBZ 10-2017)	↓
 Refraktometer Bedienungsanleitung deutsch 2023	↓
 Refraktometer Bedienungsanleitung französisch 2023	↓
 Bestellung Lizenzvertrag apisuisse Goldsiegel (Druck)	↓
 Refraktometer schnell erklärt (3D Animation von Oliver Ende explanation-avenue.com)	↓

[Honigreglement_apisuisse_01.01.2020-2.pdf \(bienen.ch\)](#)

Weitere Bestimmungen rund um Bio-Honig-Labels



Bio-Verordnung (BioV) ** (SR 910.18, Art. 16h)

Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft **
(SR 910.181, Art. 5-16 und Anhänge 1; 8)

Bio Suisse

Richtlinien (Teil II Art. 1.1.1; 1.1.6; 1.3.4; 5.8
und Teil III Kapitel 1 und 10)

Demeter

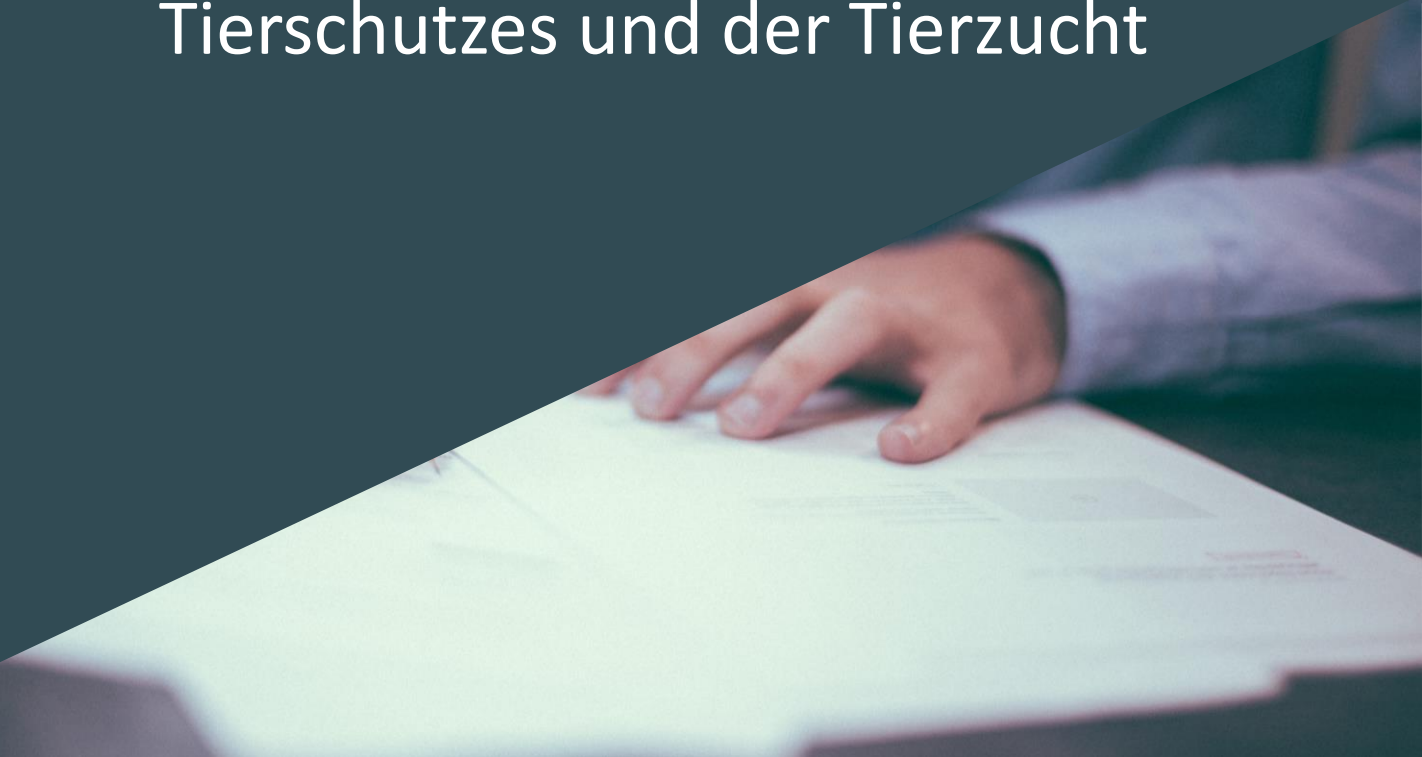
Demeter Anbau Richtlinien Art. 7; Demeter-
Konvention (Anhang II/13); Richtlinie für die
Anerkennung von Bienenhonig aus Demeter-
Imkerei

<https://www.fibl.org/fileadmin/documents/shop/1397-bienen.pdf>

→ Bis heute fehlt ein Label, das an der artgerechten Haltung der Biene ausgerichtet ist. FreeTheBees arbeitet mit ApiVita daran, die Fachbasis bildet die FTB Imker Methodik.

8

Bestimmungen bezüglich Tierschutzes und der Tierzucht



Es gibt noch viel zu tun zum Schutz unserer Hautflügler

Tierschutzgesetz (TSchG)

[Art. 1 Zweck](#)

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen.

[Art. 2 Geltungsbereich](#)

¹ Das Gesetz gilt für Wirbeltiere. **Der Bundesrat bestimmt, auf welche wirbellosen Tiere es in welchem Umfang anwendbar ist. Er orientiert sich dabei an den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Empfindungsfähigkeit wirbelloser Tiere**

Siehe auch: [2006_09_09 Auch wirbellose Tiere haben Persönlichkeit – Ausweitung des TSchG-Anwendungsbereichs überfällig \(tierimrecht.org\)](#)

Tierschutzverordnung (TSchV)

[Art. 1 Gegenstand](#)

Diese Verordnung regelt den **Umgang mit Wirbeltieren**, Kopffüßern (*Cephalopoda*) und Panzerkrebse (*Reptantia*), ihre Haltung und Nutzung sowie Eingriffe an ihnen.

→ **Hautflügler / Bienen nirgendwo genannt**

Tierzuchtverordnung (TZV)

[Art. 5 Voraussetzungen](#)

¹ Als **Zuchtorganisation für jede einzelne betreute Rasse** oder Zuchtpopulation der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung sowie für Equiden, Wasserbüffel, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden **und Honigbienen** wird eine **Organisation auf Gesuch hin anerkannt**, wenn sie:¹²

[Art. 14a²⁶ Grundsatz](#)

¹ Anerkannte Zuchtorganisationen werden im Rahmen der für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel für züchterische Massnahmen bei folgenden Tieren **mit Beiträgen unterstützt**:
g. **Honigbienen**.

[Art. 21 Beiträge für die Honigbienezucht](#)

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, NHV)

Weil Bienen im Anhang 3 des NHV nicht in der Liste der geschützten Tiere aufgeführt sind, unterstehen sie nicht den Vorgaben von NHG und NHV.

Falls Bienen als schützenswert eingestuft würden, müssten folgende Bedingungen eingehalten werden:

gestützt auf Artikel 78 Absatz 4 der Bundesverfassung², in Ausführung des **Protokolls von Nagoya vom 29. Oktober 2010³** über den **Zugang zu genetischen Ressourcen** und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Protokoll von Nagoya), nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. November 1965^{4,5}

die **einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen**;
die **Erhaltung der biologischen Vielfalt** und die **nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile durch die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile zu fördern**;

3. Abschnitt:

Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt Schutz von Tier- und Pflanzenarten

Art. 18

¹ **Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken.** Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

² **Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.**

9

Psychologischer Druck und Fake News



Behördliche Fake News und psychologischer Druck

Immer wieder von Imkern gehört: «In meinem Kanton werde ich gezwungen, meine Bienen zu behandeln».

Ein Kanton kann theoretisch über die Bestimmungen auf Bundesebene hinausgehen und härtere Verordnungen erlassen.

Bis Dato haben sich sämtliche behördlichen und imkerlichen Druckmassnahmen als Fake News herausgestellt.

**Es gibt in der Schweiz KEINEN
Behandlungszwang!**

Artikel FTB Bulletin Nr. 15, S. 32ff, Der Behandlungszwang hat auch die Schweiz erreicht

https://freethebees.ch/wp-content/uploads/2020/07/FREETHEBEES_Bulletin_15_final.pdf

Artikel FTB Bulletin Nr. 16, S. 24ff, Vorsätzlicher Behandlungszwang der Urkantone NW, OW, SZ, UR

https://freethebees.ch/wp-content/uploads/2020/10/FREETHEBEES_Bulletin_16_final.pdf

Artikel Bote der Urschweiz, 8.4.2021:

https://freethebees.ch/wp-content/uploads/2021/04/20210408_BdU.pdf

Artikel Höfner Volksblatt, 25.3.2021:

https://freethebees.ch/wp-content/uploads/2021/04/HoefnerVolksblatt_20210325_07-1.pdf

10

Inspektion von Bienenvölkern auf
Naturbau (bspw. Warré)



Von der Kantonstierarztkonferenz der Romandie akzeptierte Inspektion einer Warré-Beute im Stabilbau



<http://freethebees.ch/wp-content/uploads/2017/11/Inspektion-Warre-Volksbeute-1.pdf>
https://www.fr.ch/sites/default/files/contens/saav/_www/files/pdf54/Inspektion_Warre_Volksbeute.pdf

11

Umgang mit Behörden und Bieneninspektoren



Der Bieneninspektor als Freund und Helfer

Bieneninspektoren haben in der Regel ein sehr fundiertes Wissen rund um die Imkerei.

Sie verstehen das Verhalten ihrer Bienen unter Imkerbedingungen im Bienenkasten ausgezeichnet.

Eher schwach vertreten ist ihr Wissen rund um biologische, ökologische Zusammenhänge, das Leben von wilden Bienenvölkern und die Wichtigkeit über den Artenschutz.

Ich erlebe weit über einen Drittel der Inspektorinnen und Inspektoren als sehr aufgeschlossen, offen für neues und respektvoll gegenüber meiner Arbeitsweise.

Ich gehe mit den Bieneninspektoren proaktiv in den Dialog und halte mich an die rechtlichen Vorschriften.

Was ich einhalten muss, halte ich ein. Darüber hinaus ziehe ich meine Überzeugung durch und lasse mich nicht beirren.

Gerne profitiere ich vom Imkerwissen der Inspektoren und empfehle ausdrücklich, sie insbesondere frühzeitig und proaktiv bei Seuchenverdacht beizuziehen.

Vorsicht vor politischen und kommunikatorischen Fettnäpfchen wie:

- «Warré-Bienenhaltung»
- «Unbehandelte Bienen»
- «Baumhöhlen», «Stabilbau», etc.
- «FreeTheBees», «Kurs bei André Wermelinger gemacht»

Mehr zum Thema: <https://freethebees.ch/wie-man-geschickt-und-diplomatisch-mit-bieneninspektoren-umgehen-kann>

Warum nicht dem Inspektor zuerst eine konventionelle Beute mit Rähmchen zeigen, bevor man eine Klotzbeute öffnet?



12

Zusammenfassung

Zusammenfassung

Bienenhaltung / Imkerei

Es gibt in der Schweiz bis dato **KEINE Behandlungspflicht!**

Eine Behandlungspflicht wäre auf Basis der vorliegenden Einstufung der Varroatose nicht begründbar und auf den aktuellen Behandlungsansätzen auch evidenzbasiert nicht zielführend.

Es gibt **keinen gesetzlichen Zwang**, seine Bienen auf (nicht mit der Artgerechtigkeit verträglichen) **mobilen Wabenrähmchen** halten zu müssen.

Niemand verbietet einem Imker, seine Bienenkästen offen herumstehen lassen zu dürfen (Anlocken von Schwärmen).

Widerstand gegen den emotionalen und psychologischen Druck wie auch den vielzähligen gehörten – auch wissenschaftlichen - Falschaussagen erscheint notwendig zu sein.

Selbstverständlich: Proaktive und frühzeitige Kooperation im Seuchenfall mit dem kantonalen Veterinäramt.

Natur- und Artenschutz

Der Artenschutz von Bienen im natürlichen Habitat untersteht keiner Gesetzgebung.

Unterlägen Bienen der Gesetzgebung, wären diverse Richtlinien einzuhalten, denen wir heute keineswegs gerecht werden.

Wer Honigbienen wildlebend schützen und fördern will, darf dem Habitat (Baumhöhle) nichts dazugeben und nichts wegnehmen, sonst tritt er in die Bienenhaltung ein.

FreeTheBees monitort jedes bekannte wildlebende Honigbienenvolk in der Schweiz und übernimmt Verantwortung (275 wildlebende Völker Ende 2023).

WIR sind der oberste Souverän in der Schweiz. Niemand kann uns daran hindern, mit unseren Bienen besser umzugehen, als wir das bislang in der konventionellen Imkerei taten!

Selbstverständlich: Ein laborbestätigt krankes wildes Bienenvolk soll aus dem natürlichen Habitat ausgeräumt und fachkundig gereinigt und entsorgt werden.

Backup



1

WER IST FREETHEBEE



Unsere Lösungen

1

Die Honigbiene muss zurück in die Natur

Durch Schutz und Förderung freilebender Honigbienenvölker stellen wir sicher, dass die Art weiterhin der natürlichen Selektion ausgesetzt ist. Langfristig sollen so robuste und gesunde Kleinpopulationen entstehen, die sich an wechselnde Umweltbedingungen anpassen können.

2

Die Honigbiene muss nachhaltiger bewirtschaftet werden

Wir entwickeln die monokulturartige Honigimkerei schrittweise in eine diversifizierte, nachhaltige, artgerechte und verantwortungsbewusste Bienenhaltung. Damit sichern wir gemäss den Bedürfnissen unserer Zeit die Bestäubungsleistung und die Honigproduktion. Mittelfristig stabilisieren wir so die Bienengesundheit.

3

Mehr Natur und Lebensräume für die Bienen

Wir zeigen auf, wo autonomes Überleben für die Honigbiene nicht mehr möglich ist und initiieren zusammen mit Partnerorganisationen konkrete Massnahmen zur Verbesserung ihres Lebensraumes.



Weiterhin werden frei lebende Bienenvölker durch übereifrige Bieneninspektoren und Imker vernichtet, anstatt geschützt und gefördert.

Vorstand



André Dunand
Präsident, Organisator
von Veranstaltungen
Aktiver Ruheständler



Thomas Fabian
Finanzielle Führung
Diplom-Kaufmann,
Umweltökonom, IT-Projektleiter



Raphaèle Piaget
Projektleiterin

Geschäftsstelle



André Wermelinger
Geschäftsführer & Fachleiter
El. Ing. FH, eMBA

Wissenschaftlicher Beirat



Mathias Binswanger
Allg. Wirtschaftswissenschaften,
HSG, Dr. rer. pol., Uni Kassel,
Prof. für Volkswirtschaftslehre



Hugo Bucher
Prof. Dr. Paläontologie,
Paläontologe, Mitinitiant
FreeTheBees Suisse romande



Daniel Favre
Dr. phil. nat. Biologe, Imkerberater
Kt. Waadt, Virologe



Hartmut Jungius
Dr. rer. nat., Biologe, Geograf,
Natur- und Umweltschutzprojekte



Frank Krumm
Dr. sc. nat., Forstwissenschaftler
Senior Researcher



Przemek Nawrocki
Dr. sc.nat., Biologe
River & wetland ecology, WWF